

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20131050

Stadtamt 20 14 (1239)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage in der Sitzung des Rates vom 21.03.2013 Vorlage-Nr. 20130595
Bezeichnung der Vorlage Werbung städtischer Töchter in Parteiorganen oder parteinahen Publikationen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	06.06.2013	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

In der Sitzung des Rates vom 21.03.2013 wurde folgende Anfrage zur Werbung städtischer Töchter in Parteiorganen oder parteinahen Publikationen gestellt:

Die „Bochumer Nachrichten – Das Magazin für Politik und Kultur in Bochum und Wattenscheid“, eine kostenlos an die Haushalte verteilte politische Zeitschrift, wird von mehreren städtischen Tochtergesellschaften durch Werbung unterstützt. Als Herausgeber des „Magazins“ fungiert der Bochumer Nachrichten e.V. Die Redaktion besteht aus RepräsentantInnen der Bochumer CDU. Die Beiträge befassen sich mit politischen Themen aus Stadt, Land und Bund und geben CDU-Mandatsträgern Gelegenheit, sich öffentlich zu präsentieren.

In der Ausgabe 1-2012, die im vergangenen Dezember verteilt wurde, werben die Sparkasse auf dem hinteren Umschlagblatt ganzseitig, USB, VBW und der Sparkassenversicherungsdienst mit bis zu viertelseitigen Anzeigen im Inneren des Blattes. Der Gesamtumfang privater Werbung begründet die Vermutung, dass die Bochumer Nachrichten, wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend durch Werbung finanziert werden.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20131050

Stadtamt 20 14 (1239)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Die bevorstehenden Wahlkämpfe im Bund und in der Stadt lassen befürchten, dass städtische Wirtschaftsunternehmen verstärkt um Werbeunterstützung für parteipolitische Publikationen gebeten werden.

Deshalb fragt DIE LINKE im Rat:

- 1.) In welchem finanziellen Umfang haben städtische Tochterunternehmen seit 2010 Publikationen von Parteien oder anderen politischen Gruppierungen durch Inserate oder Sponsoring unterstützt?
- 2.) Welche Publikationen sind das?
- 3.) Wurden für Anzeigen marktübliche Preise gezahlt?
- 4.) Hält die Verwaltung solche Unterstützung für rechtlich zulässig oder beinhaltet sie eine unzulässige indirekte verdeckte Parteienfinanzierung durch städtische Einrichtungen?

Zu der Anfrage hat die Verwaltung die größten städtischen Tochtergesellschaften um Stellungnahme gebeten:

Antwort der BOGESTRA

Zu 1. – 3.

„Die BOGESTRA AG hat in dem genannten Zeitraum seit 2010, soweit entsprechende Anfragen an unser Haus gestellt wurden, Werbung bzw. Unternehmensdarstellungen in der nachstehend genannten parteinahen Publikation geschaltet:

In der Zeitschrift „BO Nachrichten“ wurden Anzeigen mit einem Gesamtbudget von jährlich 500,-- Euro netto in Auftrag gegeben.“

Antwort der Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH

Zu 1.

„Die Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH hat seit 2010 keine Publikationen von Parteien oder anderen politischen Gruppierungen durch Inserate oder Sponsoring unterstützt.“

Zu 2.

„Entfällt, da seit 2010 keine Publikationen von Parteien oder anderen politischen Gruppierungen durch Inserate oder Sponsoring unterstützt wurden.“

Zu 3.

„Entfällt, da seit 2010 keine Publikationen von Parteien oder anderen politischen Gruppierungen durch Inserate oder Sponsoring unterstützt wurden.“

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20131050

Stadtamt 20 14 (1239)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Antwort der Sparkasse Bochum

Zu 1. – 3.

„Sofern unser Haus Anfragen von Herausgebern von Magazinen oder Vereinszeitschriften erhält, wird einzelfallabhängig geprüft, ob und in welchem Umfang Anzeigen geschaltet werden.“

Seit 2010 hat unser Haus vier Inserate zu einem Gesamtpreis i.H. von 5.059,16 Euro in der in Rede stehenden Publikation „Bochumer Nachrichten“ geschaltet. Darüber hinaus hat unser Tochter, der Versicherungsdienst der Sparkasse Bochum, zusätzlich vier Anzeigen in einem Gesamtwert von 1.317,56 € in der gleichen Zeitschrift platziert. Weitere Unterstützungen politischer Gruppierungen durch Inserate oder Sponsoring hat es in diesem Zeitraum nicht gegeben.

An dieser Stelle versichern wir Ihnen, dass die in Rede stehenden Werbeunterstützungen nach ausgiebiger Prüfung ausschließlich zu marktüblichen Konditionen gewährt wurden.“

Antwort der Stadtwerke Bochum Holding GmbH

Zu 1.

„Seit dem Jahr 2010 haben die Stadtwerke Bochum insgesamt 29.545,00 Euro für Inserate in politischen Publikationen gezahlt.“

Zu 2.

„Die Inserate erschienen in folgenden politischen Zeitschriften

- Bei uns in NRW
- BO Nachrichten
- DEMO
- Kommunalpolitische Blätter
- Der Gemeinderat

Darüber hinaus gab es im Jahr 2011 eine einzelne Anzeige in dem Programmheft für das Sommerfest des Ortsvereins der SPD.“

Zu 3.

„Die für die Inserate gezahlten Preise entsprachen aus unserer Sicht der Marktüblichkeit. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung der Auflagenzahl der Zeitschriften, in denen die Inserate erschienen.“

Stadt Bochum

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20131050

Stadtamt 20 14 (1239)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Antwort USB Umweltservice Bochum GmbH

Zu 1. - 3.

Der USB hat mitgeteilt, dass er „bisher den politischen Printmedien auf Anfrage die Möglichkeit eingeräumt hat, einmal jährlich eine Anzeige zu schalten.

In der Vergangenheit hat der USB Anzeigen auf Nachfrage in den Zeitschriften Grünspecht, Bürgerzeitung und Bochumer Nachrichten veröffentlicht. Da jedoch sowohl Grünspecht als auch die Bürgerzeitung nicht mehr erscheinen, wurde seit 2010 lediglich in den Bochumer Nachrichten eine Anzeige geschaltet.

Der USB beabsichtigt für 2013ff keine Anzeigenschaltung mehr in politischen Zeitschriften vorzunehmen; entsprechend wurde bereits im Vorgriff das Anzeigenformat in den „Bochumer Nachrichten“ für 2012 reduziert.

Die Kosten für die Anzeigen beliefen sich, bei einer Auflage von 80.000 Exemplaren „Bochumer Nachrichten“, laut Mediadaten auf absolut üblichem Niveau (Kosten USB 2012: 340 €, Kosten 2011: 630 €).“

Antwort VBW Bauen und Wohnen GmbH

Zu 1. - 3.

Die VBW hat mitgeteilt, „dass seit 2010, soweit als parteipolitisches Printmedium erkennbar, lediglich in der Zeitschrift „Bochumer Nachrichten“ Anzeigen zu aus unserer Sicht marktüblichen Preisen geschaltet wurden. Die Anzeigenschaltung erfolgte jeweils auf ausdrücklicher Anfrage der Redaktion.“

Zu 4.

Nach dem PartG erhalten politische Parteien zum einen staatliche Mittel (vgl. § 18 ff. PartG); zum anderen finanzieren sie sich durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

Um einer verdeckten staatlichen Parteienfinanzierung entgegen zu wirken, enthält § 25 Abs.2 PartG Annahmeverbote von Spenden. Untersagt sind danach z.B. Spenden von öffentlichen Körperschaften und Fraktionen (§ 25 Abs.2 Ziff.1 PartG), aber auch Spenden von öffentlichen

Stadt Bochum

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 5 -

Vorlage Nr. 20131050

Stadtamt 20 14 (1239)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Unternehmen und solchen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 25 % beteiligt ist (§ 25 Abs.2 Ziff.5 PartG).

Diese Spendenannahmeverbote nach § 25 Abs.2 PartG sind als Ausnahmen von dem Grundsatz geregelt, dass Spenden an Parteien, auch Spenden von juristischen Personen, grundsätzlich in beliebiger Höhe zulässig sind (BVerfG v. 09.04.1992 - 2 BvE 2/89; BT-Drucks. 14/6710); es verbietet sich daher eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende erweiternde Auslegung.

Ein Fall des § 25 Abs.2 PartG ist vorliegend nicht gegeben.

Zum einen handelt es sich bei Werbemaßnahmen von (städtischen) Unternehmen nicht um Spenden, sondern um Öffentlichkeitsarbeit, für die ein Entgelt gezahlt wird, also nicht um eine rein fremdnützige Aufwendung. Zum anderen wird dieses Entgelt auch nicht an eine Partei entrichtet, da davon ausgegangen wird, dass Herausgeber der Publikation und die Partei nicht personenidentisch sind.

Da ein Verstoß gegen das PartG nicht ersichtlich ist, ist nicht von einer Unzulässigkeit auszugehen, soweit Werbung vom Unternehmenszweck des kommunalen Unternehmens gedeckt ist.